

Fachliche Vergabekriterien der Stadt Jena zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) zur Vergabe der zusätzlichen finanziellen Mittel (LSZ-Richtlinie der Stadt Jena)

Die fachlichen Vergabekriterien der Stadt Jena ergänzen und konkretisieren die Regelungen der Richtlinie Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ des Landes Thüringen (LSZ-Richtlinie des Landes) in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena in der jeweils gültigen Fassung.

I Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind familienunterstützende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote, die der LSZ-Richtlinie des Landes entsprechen und die zudem im „Fachspezifischen integrierten Plan“ der Stadt Jena aufgenommen wurden.
- (2) Maßnahmen, die im Sinne der LSZ-Richtlinie des Landes als zuwendungsfähig gelten, aber nicht im „Fachspezifischen integrierten Plan“ der Stadt Jena aufgenommen sind, können bei hoher Relevanz für die Unterstützung von Familien auf Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Jena ebenfalls gefördert werden.
- (3) Der Planungsbeirat für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ fungiert als fachliches Gremium und berät über Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote. Der Sozialausschuss des Stadtrates der Stadt Jena beschließt die Umsetzung der Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote.
- (4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt.
- (5) Die Förderung ist sowohl für neue als auch für bestehende Projekte möglich.
- (6) Zuwendungsfähig nach der LSZ-Richtlinie des Landes sind gemäß der Ziffer 5.2 Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorarausgaben (Honorarstaffel TMASGFF, Hinweise Zuwendungsfähigkeit Honorarausgaben) für die Umsetzung geplanter Projekte in den Handlungsfeldern des LSZ. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen dürfen die Wertgrenze bis zu 5.000,00 € (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten.
- (7) Mikroprojekte sind Maßnahmen mit einer beantragten Fördersumme bis 2.000,00 €. Sie können ohne Eigenanteil bewilligt werden.
- (8) Makroprojekte sind Maßnahmen mit einer beantragten Fördersumme über 2.000,00 €. Bei der Beantragung von Makroprojekten sollte der Antragssteller Eigenmittel, Eigenleistungen und Drittmittel in angemessener Höhe einbringen und sich während der Maßnahme um weitere Eigen- und Drittmittel bemühen.

II Antragsverfahren

- (1) Gemäß Nr. 3 der LSZ-Richtlinie des Landes sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) antragsberechtigt.
- (2) Für das Jahr 2027 wird für die Projektanträge die **Antragsfrist** auf den **16.10.2026** (Posteingangsstempel) festgelegt.
- (3) Der Projektantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, das im Serviceportal der Stadt Jena unter dem Stichwort „Landesprogramm LSZ“ oder unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://service.jena.de/de/mittel-zur-umsetzung-familienunterstuetzender-massnahmen-beantragen>
Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima – Team Querschnittsaufgaben, Lutherplatz 3, 07743 Jena **postalisch und per Mail** an lsz@jena.de einzureichen.
- (4) Unterjährig können – in Abhängigkeit von vorhandenen Restmitteln des Landes – Projektanträge bis zum 15.06. des jeweiligen Förderjahres bei der Stadt Jena (siehe Ziffer II, Punkt (3)) gestellt werden. Projekte, welche unterjährig für das laufende Jahr gestellt werden, dürfen erst nach Rücksprache mit der Stadt Jena beginnen.

- (5) Bei einer Bewilligung werden die Mittel über die Stadt Jena ausgezahlt. Hierzu muss eine Registrierung im Zuwendungsportal der Stadt Jena erfolgen.

III Zuwendung

- (1) Der Zuwendungsbescheid ergeht erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des städtischen Haushalts sowie dem Erhalt der Landesmittel.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt. Über die Finanzierungsart entscheidet die Zuwendungsbehörde.
- (3) Die Bescheidung erfolgt über das Zuwendungsportal der Stadt Jena.
- (4) Der Empfänger hat sicherzustellen, dass er die Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt.

IV Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis – bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis, Rechnungskopien und Sachbericht – vorzulegen. Hierfür muss das Zuwendungsportal der Stadt Jena verwendet werden.
- (2) Im Sachbericht ist der Verlauf des Projektes entsprechend Ziffer III des Projektantrages der Stadt Jena darzustellen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.
- (3) Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.
- (4) Die Stadt Jena ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Projektende über das Zuwendungsportal der Stadt Jena einzureichen.

V Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab 15.09.2026.